

ABWÄGUNGSVORLAGE / ABWÄGUNGSPROTOKOLL

Stellungnahmen der bisherigen Beteiligungsverfahren in den Jahren 2011, 2014 und 2015:

- Nr. 1-10: Frühzeitige Beteiligung der Behörden /TÖB gemäß § 4 (1) BauGB (in der Zeit vom 14.03.2011 bis 25.03.2011)
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB (in der Zeit vom 14.03.2011 bis 25.03.2011)
- Nr. 11 -20: Beteiligung der Behörden /TÖB gemäß § 4 (2) BauGB (in der Zeit vom 20.10.2014 bis 20.11.2014)
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB (in der Zeit vom 20.10.2014 bis 20.11.2014)
- Nr. 21: Erneute Beteiligung Landratsamt Tuttlingen gemäß § 4 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB (in der Zeit vom 21.01.2015 bis 06.02.2015)

Stand: 01.06.2021

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange	Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB
<p>Ziffer 1 bis 10: Frühzeitige Beteiligung der Behörden /TÖB gemäß § 4 (1) BauGB (in der Zeit vom 14.03.2011 bis 25.03.2011) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB (in der Zeit vom 14.03.2011 bis 25.03.2011) – keine Stellungnahmen eingegangen</p>		
1	<p>Landratsamt Tuttlingen Schreiben vom 06.04.2011</p>	
1.1	<p>Landwirtschaftsamt: Das Bebauungsplangebiet Seitingen-Oberflacht, OT Seitingen „Bitze - 2. Erweiterung" wird gemäß Digitaler Flurbilanz im Bereich des Seitingen Flurstückes 240/1 der Vorrangfläche II und im Bereich des Flurstückes 241/1 der Grenzfläche zugeordnet. In der Wirtschaftsfunktionskarte ist das gesamte Gebiet als Vorrangflur II dargestellt. Mit Umsetzung des Bebauungsplanes gehen rund 1,35 ha landwirtschaftlich nutzbare Fläche verloren. Beide o.g. Flurstücke weisen lehmig-tonige Böden mittlerer Bodengüte auf. Eine Bewirtschaftung erfolgt als Ackerland auf Pachtbasis. Über die Beantragung im Rahmen des Gemeinsamen Antrages erhalten die Bewirtschafter Fördergelder (Betriebsprämie, Ausgleichzulage, MEKA). Bewirtschafter des Seitingen Grundstückes 240/1 war im Jahr 2010 die xxx GbR. Das Flurstück 241/1 wurde durch Frau xxx umgetrieben. Aufgrund der isolierten Lage der beiden Flurstücke zwischen der bestehenden gewerblichen Baufläche im Norden, dem Straßenverlauf der L 437 im Osten sowie dem kommunalen Klärwerk und Regenüberlaufbecken im Süden wird die überschaubare Flächeninanspruchnahme seitens des Landwirtschaftsamtes Tuttlingen mit getragen. Es wird jedoch angeregt, dass die Seitingen Flurstücke 240/1 und 241/1 komplett in den Bebauungsplan einbezogen werden. Der vorgelegte Planungsstand vom 01.03.2011 lässt infolge die südliche Abgrenzung unförmige Restflächen entstehen, welche für eine landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung und —pflege unwirtschaftlich werden und einen Maschineneinsatz unnötig erschweren. Die aus den baulichen Eingriffen resultierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vorrangig im Bebauungsplangebiet selbst umzusetzen. Auf landwirtschaftliche Flächen sollte nicht erneut zurück gegriffen werden.</p>	<p>Die vorliegende Erweiterungsfläche des Gewerbegebietes „Bitze“ wurde im Rahmen der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Tuttlingen als Baufläche ausgewiesen. In der Abwägung zwischen den landwirtschaftlichen, naturschutzfachlichen, städtebaulichen und sonstigen raumordnerischen Belangen ist die Standortentscheidung gut begründet. Die Fläche weist durch ihre Lage zwischen bestehenden Gewerbeflächen, dem Klärwerk und der Landesstraße bereits eine deutliche Vorbelastung auf. Zudem lässt sich das Baugebiet am gewählten Standort durch die Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes erschließungstechnisch relativ einfach realisieren und lässt sich städtebaulich zwischen der vorhandenen Bebauung und der Kläranlage gut einbinden. Eine Gewerbegebietsausweisung an einem anderen Standort drängt sich unter Berücksichtigung der vorhandenen Siedlungsbereiche, der Erschließung und der Topographie nicht auf. Die angesprochenen südlich angrenzenden Flächen werden bereits teilweise im Zusammenhang mit dem</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange	Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB
		<p>Klärwerk (Absetzbecken) genutzt, sie stehen für eine gewerbliche Nutzung nicht zur Verfügung.</p> <p>Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter können innerhalb des Baugebietes nicht vollständig kompensiert werden.</p> <p>Für den erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleich werden keine weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen beansprucht. Die Kompensation erfolgt durch die (anteilige) Zuordnung der zwischenzeitlich umgesetzten Renaturierung der Elta oberhalb der Juxbrücke.</p>
1.2	<p>Amt für Brand- und Katastrophenschutz:</p> <p>Die Löschwasserversorgung ist nach den technischen Regeln des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches Arbeitsblatt W 405 (3.200 Liter/Min.) zu dimensionieren.</p> <p>Es sind mindestens 1 Überflurhydranten nach DIN EN 14384 mit Abgängen der Größe A, B, B an geeigneter Stelle aufzustellen.</p>	<p>Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen und sind ggfs. im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten.</p>
1.3.1	<p>Planungsamt (Straßenbau):</p> <p>Das Baugebiet „Bitze — 2. Erweiterung“ liegt rechts im Zuge der L 432 von NK 7918 002 nach NK 8018 019 von ca. Station 0,410 bis ca. Station 0,640 außerhalb der geschlossenen Ortslage.</p> <p>Die Erschließung erfolgt über die Hohnerstraße. Diese ist ausreichend an die Landesstraße angeschlossen.</p> <p>Direkten Einzelzufahrten von den Grundstücken zur L 432 bzw. von der L 432 zu den Grundstücken kann nicht zugestimmt werden.</p> <p>Der Anschluss des vorh. Feldweges Flst. Nr. 225 an die L 432 bei ca. Station 0,485 muss baulich geschlossen werden. Die Zufahrt hat über die Hohnerstraße zu erfolgen.</p> <p>Entlang der L 432 ist lt. § 22 StrG im Außenbereich ein anbaufreier Streifen mit 15 m Breite freizuhalten. Dies ist im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Diese Beschränkung gilt auch für Werbeanlagen.</p> <p>In der Anbaubeschränkungszone zwischen 15 und 40 m dürfen nur Werbeanlagen, die sich am Ort der Leistung befinden, erstellt werden.</p> <p>Nebenanlagen gemäß §§ 14 und 23 (5) BauNVO sowie Garagen dürfen in diesem Anbauverbotsstreifen nicht errichtet werden. Durch entsprechende Planzeichen ist dies im Bebauungsplan zweifelsfrei zu kennzeichnen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Direkte Zufahrten von der L432 zu den Grundstücken werden im Bebauungsplan durch Festsetzung eines Zufahrtverbots ausgeschlossen.</p> <p>Die Anbaubeschränkungen entlang der L 432 wurden der Anregung entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange	Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB
1.3.2	<p>Aus dem Baugebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser der Landesstraße und deren Entwässerungseinrichtungen zugeleitet werden.</p> <p>Sollten aufgrund des geplanten Baugebietes Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdolen, Muldeneinlaufschächte u. ä.) der L 432 erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür die Gemeinde zu tragen. U. U. erforderliche Änderungen müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an der L 432, insbesondere für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen, nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde / Landratsamt Tuttlingen vorgenommen werden dürfen.</p> <p>Eine u. U. geplante Bepflanzung (z. B. Baumreihe) im Bereich der Landesstraße muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden.</p> <p>Es wird weiter darauf hingewiesen, dass aufgrund der Zustimmung zum vorgelegten Bebauungsplan keine Forderungen auf Schutzmaßnahmen wegen von der L 432 ausgehenden und auf das Baugebiet einwirkenden Lärmimmissionen abgeleitet werden können.</p>	<p>Die Hinweise wurden in den Bebauungsplan aufgenommen. Sie sind im Rahmen der nachgelagerten Erschließungsarbeiten und der Bauvorhaben zu beachten.</p>
1.4	<p>Naturschutzbehörde:</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde erhebt gegen das oben benannte Vorhaben voraussichtlich keine Bedenken. Eine abschließende Beurteilung ist ohne Vorlage des Umweltberichts jedoch nicht möglich.</p>	<p>Auf die ausführlichen Stellungnahmen der UNB vom 19.11.2014 / 06.02.2015 (s. u.) wird verwiesen.</p>
1.5.1	<p>Wasserwirtschaftsamt:</p> <p><u>Kommunales Abwasser — Kläranlage</u></p> <p>Da die bestehende Sammelkläranlage in ihrer Kapazität ausgereizt ist, muss die ordnungsgemäße Abwasserreinigung durch eine Kapazitätserweiterung sichergestellt werden. Der Anlagenbetreiber (AZV Ostbaar) muss für die Kapazitätserweiterung eine Ausbauplanung in Auftrag geben, damit eine Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum 01.01.2014 möglich ist.</p> <p>Alle zusätzlichen Siedlungserweiterungen, die mit einer Erhöhung der Schmutzfracht verbunden sind, führen zu einer Abwasserreinigung die als nicht ordnungsgemäß angesehen werden kann.</p>	<p>Die Belange sind berücksichtigt.</p> <p>Der erforderliche Ausbau mit Kapazitätserweiterung der Kläranlage wurden zwischenzeitlich umgesetzt.</p>
1.5.2	<p><u>Kommunales Abwasser — Kanalisation/Regenwasserbehandlung</u></p> <p>Das Baugebiet „Bitze — 2. Erweiterung " ist im GKP Seitingen-Oberflacht, OT Seitingen aus dem Jahre 2010 flächenmäßig voll erfasst. Die Abwasserbeseitigung ist somit gesichert.</p> <p>Die Entwässerung sollte aufgrund der gesetzlichen Vorgaben modifiziert ausgeführt, mit uns abgesprochen und wasserrechtlich genehmigt werden.</p> <p>Bei der Detailplanung sind</p>	<p>Die Entwässerung wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt vorbesprochen. Demnach ist vorgesehen, das Regenwasser von öffentlichen Straße und gewerblich genutzten Hofflächen über den bereits vorhandenen RÜ (Regenüberlauf) der Kläranlage zuzuführen.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange	Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB
	<ul style="list-style-type: none"> - der Leitfaden für die naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr und - das Handbuch Wasser 4 Bodenfilter zur Regenwasserbehandlung in Misch- und Trennsystemen der Landesanstalt für Umweltschutz - das ATV — DVWK Merkblatt M 153 Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser bzw. Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten der LUBW vom Mai 2005 - die Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser Regenrückhaltung der LUBW vom Mai 2005 <p>zu beachten.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Aufstellung der Satzung sind die Vorgaben der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 22.3.99 (Niederschlagswasserverordnung) mit aufzunehmen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass das Erweiterungsgebiet bei der anstehenden Überrechnung der Regenwasserbehandlungsanlagen (Schmutzfrachtsimulation) für das Einzugsgebiet der KA des AZV Ostbaar entsprechend in Ansatz gebracht wird.</p>	<p>Das unverschmutzte Niederschlagswasser der Dachflächen ist separat zu fassen und wird in die nahe gelegene Elta eingeleitet.</p> <p>Der jeweilige hydraulische Nachweis der Kanäle ist im wasserrechtlichen Genehmigungsantrag für das Baugebiet zu erbringen.</p>
1.5.3	<p><u>Wasserversorgung/Grundwasserschutz</u></p> <p>Grundwasser:</p> <p>Grundwasserstandsdaten aus dem überplanten Bereich liegen uns nicht vor. Das Baugebiet grenzt im Westen unmittelbar an das rechtskräftig ausgewiesene Überschwemmungsgebiet der Elta. Im Hochwasserfall muss deshalb zeitweise von oberflächennahen Grundwasserständen ausgegangen werden.</p> <p>Als behelfsmäßige Orientierung für den Grundwasserhochstand kann die Höhe der Grenzlinie des Überschwemmungsgebietes herangezogen werden. Unterhalb dieses Niveaus sollte auf eine Unterkellerung verzichtet werden.</p> <p><u>Grundwasserneubildung:</u></p> <p>Die Versiegelung von Flächen ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Eine Abflussbeschleunigung ist nur zum Schutz vor Hochwasser zulässig.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
1.5.4	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Die Gemeinde Seitingen beabsichtigt eine weitere Gewerbefläche durch das Bebauungsgebiet „Bitze — 2. Erweiterung“ zu ermöglichen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,7 ha. Durch das Vorhaben wird eine weitere Fläche von ca. 1,3 ha auf der sog. grünen Wiese beansprucht. Dadurch wird mindestens 1,0 ha versiegelt. Hierdurch erfolgt ein Eingriff in das Schutzgut Boden sowie eine dauerhafte Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen.</p> <p>Von Seiten des Bodenschutzes weisen wir hierzu auf Folgendes hin:</p>	<p>Die vorliegende Erweiterungsfläche des Gewerbegebietes „Bitze“ wurde im Rahmen der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Tuttlingen als Baufläche ausgewiesen.</p> <p>Um für eine aktuelle Umsiedlung und Erweiterung eines Betriebes eine geeignete Fläche bereit stellen zu können, soll nun auch das Bebauungsplanverfahren „Bitze - 2.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange	Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB
	<p>Grundsätzlich ist für die zukünftige Bebauung der Fläche der planerische Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ anzustreben. Die Kommune soll vor Ausweisung neuer Bauflächen auf der sog. grünen Wiese innerörtliche Baulücken schließen, eine Nahverdichtung vorsehen oder Flächenrecycling vornehmen. Die Umsteuerung auf Innenentwicklung ist ein Gebot wirtschaftlicher Vernunft und gesellschaftlichen Weitblicks mit kommunalwirtschaftlichen Vorteilen.</p> <p>Eine Außenentwicklung kann nur die Folge einer nicht mehr möglichen Innenentwicklung sein. Der Bedarf an neuer Baufläche auf der sog. grünen Wiese ist inzwischen mittels Bedarfsanalysen zu belegen und wird hinsichtlich der Plausibilität geprüft.</p> <p>Es wird angegeben, dass diese Erweiterung notwendig wird, da eine bereits im Gewerbegebiet „Bitze“ ansässige Firma ihren Betrieb durch einen Neubau im geplanten 2. Erweiterungsbereich erheblich erweitern möchte, nachdem dies am vorhandenen Standort nicht möglich ist. Da das bestehende Gewerbegebiet „Bitze“ nach unserem Erkenntnisstand jedoch noch über eine größere Freifläche verfügt, ist der weitere Flächenbedarf zu erläutern.</p>	<p>Erweiterung“ wieder aufgenommen und zur Rechtskraft gebracht werden.</p> <p>Eine geeignete anderweitige Gewerbefläche steht weder im Gebiet „Brühl“, noch als Baulücke oder Konversionsfläche zur Verfügung.</p>
1.5.5	<p>Wird eine weitere Bebauung unumgänglich, ist der Eingriff im Umweltbericht zu bewerten. Hierzu ist zur Beurteilung die flächendeckende Bewertung der Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen nach der Bodenschätzung auf Basis ALK und ALB heranzuziehen. Dabei sind die Bodenfunktionen „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, „Filter und Puffer“, „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ und „natürliche Vegetation“ zu betrachten.</p> <p>(Anmerkung: Bei einer hohen Leistungsfähigkeit der Bodenfunktion „natürliche Vegetation“ (Wertstufe 4) wird ausschließlich diese Bewertung zur Ermittlung des Eingriffes für das Schutzgut Boden herangezogen und ist in Anlehnung an die Ökokontoverordnung schutzgutbezogen auszugleichen.)</p> <p>Der Eingriff wird wie folgt unterteilt:</p> <p>Die anlagenbedingten Wirkfaktoren, die zu einem vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen führen (z. B. Versiegelungen), sind zu 100 % auszugleichen.</p> <p>Hinzu kommen die baubedingten Wirkfaktoren, die z.B. bei Geländemodellierungen wie Abgrabungen, Aufschüttungen, Gestaltung von Nebenanlagen entstehen. Diese sind zu 50 % auszugleichen.</p> <p>Für die bauzeitlichen Beeinträchtigungen wird ein pauschaler Verlust von 10 % festgelegt. Dieser Eingriff ist durchaus vermeidbar.</p> <p>Von Seiten des Bodenschutzes wurden Herrn Grüllmeier bereits die in Frage kommenden schutzgutbezogenen Kompensationsmaßnahmen unter Benennung des Maßnahmengewinnes übermittelt. Diesbezüglich sind inzwischen die in der Ökokontoverordnung vom 19.12.2010 festgesetzten Ökopunkte der Bodenmaßnahmen zu verwenden. Durch nachfolgende Kompensationsmaßnahmen können diese noch ergänzt werden:</p> <p>e Abtrag von Aufschüttungen und Verfüllungen (8 ÖP / m²),</p>	<p>Die Hinweise und Vorgaben wurden bei der Aktualisierung des Umweltberichts und der Eingriffs-/Kompensationsbilanz in 12/2014 berücksichtigt.</p> <p>Die erneut aktualisierte Eingriffs-/Ausgleichsberechnung wird den Fachbehörden im Rahmen der erneuten Beteiligung nochmals vorgelegt.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange	Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB
	<p>® Wiederherstellung natürlicher Retentionsräume (z.B. Beseitigung von Dämmen, Auffüllungen) innerhalb HQ 10 (5 ÖP / m²)</p> <p>Ein möglicher und sinnvoller Ausgleich könnte aus Sicht des Bodenschutzes die orientierende Untersuchung von Altablagerungen auf Gemarkung Seitingen sein.</p> <p>Ausgleichmaßnahmen in Form von Bepflanzungen und Ähnlichem kommen dem Schutzgut Boden nur bedingt zugute. Sie bewirken nur eine geringe Kompensation für den Verlust von Bodenfunktionen. Es ist zu prüfen, welche dieser Maßnahmen ermöglicht werden können. Sollte bei der Bilanzierung dennoch ein Defizit entstehen ist eine monetäre Verrechnung in Anlehnung der Ökokontoverordnung vorzunehmen.</p> <p>Nach Vorlage des erforderlichen Umweltberichts wird von Seiten des Bodenschutzes endgültig Stellung genommen.</p>	
1.5.6	<p><u>Oberirdische Gewässer</u> <u>Überschwemmungsgefährdung:</u></p> <p>Die vorgesehene Erweiterungsfläche grenzt an ein rechtskräftig ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet der Elta. Die Überschwemmungsgefährdung haben wir schon in unserer Stellungnahme zum Flächennutzungsplan (Verwaltungsraum Tuttlingen, 6. Fortschreibung) erläutert. Der tiefste und somit am meisten hochwassergefährdete südwestliche Bereich des Flurstücks Nr. 240/1 ist im vorgelegten Erweiterungsvorschlag sinnvollerweise nicht überplant.</p> <p>Das Überschwemmungsgebiet der Elta wurde aufgrund des Hochwassers von 1978 ausgewiesen. Der Hochwasserabfluss von 1978 lag etwas über dem eines 20jährigen Hochwasserereignisses. Ein hundertjährliches Hochwasser wird die bestehende Überschwemmungsgebietslinie deutlich überschreiten. Zusätzlich sind klimabedingte Zunahmen bei Hochwasserabflüssen zu erwarten. Wir weisen darauf hin, dass die an das ausgewiesene Überschwemmungsgebiet grenzenden Bereiche bei extremen oder größeren Hochwässern ganz oder teilweise überflutet werden können. Wir schlagen vor, die dem Überschwemmungsgebiet angrenzende Bereiche bis mindestens 1,2 Meter über das Aueniveau aufzufüllen. Der dadurch entstehende Verlust an Retentionsraum könnte durch eine Abgrabung im nichtüberplanten Bereich des Flurstücks Nr. 240/1 kompensiert werden.</p>	<p>Die Belange des Hochwasserschutzes wurden im Bebauungsplan berücksichtigt. Auf die Stellungnahme unter Ziff. 10.5.2 wird verwiesen.</p>
2	<p>RP Freiburg / Stuttgart, Abt. 2, Denkmalpflege Schreiben vom 18.03.2011</p>	
2.1	<p>Wir weisen darauf hin, dass nach § 20 des Denkmalschutzgesetzes (zufällige Funde) das Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 26 — Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege (Tel.: 0761/208-3570, Fax: 0761/208-3599), unverzüglich fernmündlich und schriftlich zu benachrichtigen ist, falls Bodenfunde bei Erdarbeiten in diesem Gebiet zutage treten. Auch sind wir hinzuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sein sollten.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange	Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB
	Wir bitten Sie, einen entsprechenden Hinweis gern. § 9 (6) BauGB nachrichtlich in den Plan zu übernehmen.	
3	Regierungspräsidium Freiburg, Referat 91 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Schreiben vom 23.03.2011
3.1	<p>Als Baugrund sind z.T. setzungsempfindliche Talablagerungen zu erwarten. Bei geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser u.dgl.) wird geotechnische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen</p> <p><u>Grundwasser</u> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Bergbau</u> Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.</p> <p><u>Geotopschutz</u> Vom Planungsvorhaben sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
4	IHK – Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg	Schreiben vom 07.04.2011
4.1	Wir begrüßen und unterstützen die vorliegenden Planungen. Darüber hinaus bestehen von unserer Seite keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme.
5	GVS – Gasversorgung Süddeutschland GmbH	Schreiben vom 07.03.2011
5.1	In dem bezeichneten Gebiet liegen keine GVS-Anlagen, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange	Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB
6	Netze BW GmbH (ehem. ENBW Regional AG) Schreiben vom 25.03.2011	
6.1	<p>gegen den Bebauungsplan erheben wie grundsätzlich keine Einwände. Wir bringen jedoch folgende Anregungen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich eine 20-kV-Freileitung (im beigefügten Bestandplan rot dargestellt) deren Bestand auch während der Erschließungsarbeiten gesichert sein muss. Etwaige Leitungsanpassungs- und Sicherungsarbeiten gehen zu Lasten des Verursachers. ➤ Bitte beachten Sie den notwendigen Sicherheitsabstand von 3m zu unserer Freileitung und achten Sie darauf, dass dieser jederzeit eingehalten wird. Dies gilt auch für die Annäherung von Baugeräten und anderen Gegenständen. Berücksichtigen Sie bitte auch ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile z. B. durch Winddruck. ➤ Sicherlich ist diese bestehende Freileitung zur Realisierung dieser Maßnahme hinderlich und soll verkabelt werden. Die Kostentragung dieser Verkabelungsmaßnahme richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden gesetzlichen und vertraglichen Vereinbarungen. ➤ Zur Verkabelung dieser Freileitung benötigen wir außerhalb des öffentlichen Bereiches, wie im beigefügten Plan rot dargestellt eine Leitungstrasse. Wir bitten Sie, diese Trasse durch Aufnahme von Leitungsrechten [§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) in den Bebauungsplan mit aufzunehmen und diese in den Planzeichnungen mit Schutzstreifen zu kennzeichnen. Der Schutzstreifen für dieses Leitungstrasse beträgt 1 Meter. ➤ In den Textteil bitten wir aufzunehmen, dass innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen eine Bebauung oder eine andere Nutzung nur nach Prüfung und gegebenenfalls Zustimmung der EnBW Regional AG zulässig ist. ➤ Zur gesicherten Stromversorgung des Gebietes wird eine Umspannstation erforderlich. Hierfür benötigen wir einen Stationsplatz (im Lageplan rot markiert) mit einer Fläche von ca. 3,0 m x 3,5 m. ➤ Abhängig von der Nutzung und dem Leistungsbedarf werden innerhalb des Gebietes weitere EnBW- oder kundeneigene Umspannstationen benötigt. Diese Stationsplätze können jedoch derzeit noch nicht festgelegt werden. ➤ Im Zuge der Erschließungsarbeiten wird es erforderlich, auf öffentlichem und nicht öffentlichem Grund, zum Teil auch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, Kabel zu verlegen sowie Kabelverteiler-schränke zu erstellen. Wir behalten uns vor, die Tiefbauarbeiten durch eine von uns beauftragte Fachfirma ausführen zu lassen. <p>Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die angesprochene ehemals diagonal über den Erweiterungsbereich verlaufende 20 kV Freileitung der Netze BW wurde zwischenzeitlich abgebaut und erdverkabelt.</p> <p>Das Erdkabel verläuft nun innerhalb der Wegetrasse am westlichen Gebietsrand außerhalb des Plangebietes.</p> <p>Für die erforderliche Umspannstation zur gebietsinternen Versorgung wurde ein entsprechender Standort im Bebauungsplan ausgewiesen.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange	Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB
7	Badenova AG & Co. KG Schreiben vom 15.03.2011	
7.1	im Planungsbereich sind keine Leitungen der badenova AG & Co. KG da dieser Bereich außerhalb der Netzzuständigkeit der badenova AG & Co. KG liegt. Bitte wenden Sie sich bezüglich eventueller Hochdruckleitungen an die GVS (Gasversorgung GmbH, Auf Mittelhardt 4 78652 Deißlingen) und wegen eventueller Versorgungsleitungen an die Stadtwerke Rottweil. Eine weitere Beteiligung der badenova AG & Co. KG am Verfahren ist somit nicht erforderlich.	Kenntnisnahme. Die Hinweise wurden berücksichtigt. Gasversorgungsleitungen der GVS sind ebenfalls nicht betroffen.
8	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung, Stuttgart Schreiben vom 03.03.2011	
8.1	Im Bereich des Bebauungsplans befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.
9	BUND Bund für Umwelt u. Naturschutz Schreiben vom 08.04.2011	
9.1	vielen Dank für Ihr Informationsschreiben bzgl. o.g. Bebauungsplan. Hierzu möchten wir wie folgt Stellung nehmen: Grundsätzlich sollten neue Flächen außerhalb der Ortslage nicht in Anspruch genommen werden um den Flächenverbrauch zu reduzieren. Bei Bitze II handelt es sich um einen Lückenschluss zwischen Bitze I und der Kläranlage. Damit ist die Entwicklung der Gemeinde nach Süden abgeschlossen.	Kenntnisnahme. Hinsichtlich des Anlasses und Erfordernis der Erweiterung wird auf Ziff. 1.1 dieser Abwägungsvorlage sowie Kap. 1 der Begründung zum BPL verwiesen.
9.2	Als Begleitmaßnahme schlagen wir vor in Bitze II einen 30 m breiten Uferstreifen entlang der Elta freizuhalten und das Gelände für den Fluss in diesem Bereich um etwa einen Meter abzusenken. Als Ausgleichsmaßnahme schlagen wir vor, den Fahrweg zwischen Bruckmühle und Wasserhäuschen auf der westlichen Uferseite insbesondere den Teil zwischen Elta und dem großen Feuchtbiotop vom Ufer weg zu verlegen. Hierdurch kann eine natürliche Renaturierung der Elta über Jahre erfolgen. Derzeit muss der Weg immer wieder mit Aufschüttungen instandgesetzt werden. Zusätzlich wäre es erforderlich im gesamten Eltaverlauf die Uferbefestigungen durch Betonmasten (und andere Bauteile) zu entfernen	Der Uferbereich entlang der Elta wird der Anregung entsprechend frei gehalten. Da es sich um ein privates Grundstück handelt und da zudem für den naturschutzrechtlichen Ausgleich möglichst keine weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen beansprucht werden sollen, kann der vorgeschlagenen Geländeabsenkung nicht nachgekommen werden. Die Kompensation erfolgt durch die (anteilige) Zuordnung der zwischenzeitlich umgesetzten Renaturierung der Elta oberhalb der Juxbrücke.
10	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch Öffentliche Auslegung (14.03.2011 bis 25.03.2011)	
10.1	Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen, Hinweise oder Anregungen zum Bebauungsplan eingebracht.	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange	Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB
<p>Ziffer 11 bis 20 Beteiligung der Behörden /TÖB gemäß § 4 (2) BauGB (in der Zeit vom 20.10.2014 bis 20.11.2014) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB (in der Zeit vom 20.10.2014 bis 20.11.2014) – keine Stellungnahmen eingegangen</p>		
11	<p>Landratsamt Tuttlingen Schreiben vom 19.11.2014 (Gesamtstellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB)</p>	
11.1	<p>Landwirtschaftsamt: Leider werden im nun offen gelegten Seitinger Bebauungsplan "Bitze - 2. Erweiterung" zur vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahme "Elta- Renaturierung zwischen Biotop Schafdarm und Juxbücke" gemäß Umweltbericht inklusive GOP mit Stand 15.04.2011 keine neuen, genaueren Ausführungen gemacht, so dass eine Beurteilung aus landwirtschaftlichem Blickwinkel nicht möglich ist. Bei einer Betroffenheit landwirtschaftlich genutzter Flächen bitten wir um Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Die Gewässerrenaturierungs-Maßnahme an der Juxbrücke wurde zwischenzeitlich im Umweltbericht näher dargestellt.</p>
11.2	<p>Straßenbau: Eine unter Umständen geplante Bepflanzung (z. B. Baumreihe) im Bereich der Landesstraße muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug- Rückhaltesysteme (RPS) sind zu beachten. Sollten entlang der L 432 aufgrund der tiefer liegenden Grundstücke, Bebauung usw. nach den RPS Schutzplanken erforderlich werden, hat die Kosten für die Montage und die Ablösung der Schutzplanken die Gemeinde zu tragen.</p>	<p>Die im zeichnerischen Teil festgesetzte Baumreihe entlang der L 432 ist weiterhin Bestandteil des Bebauungsplans und der ausgelegten Unterlagen. Die Hinweise wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
11.3	<p>Naturschutz: Der Umweltbericht vom 15. April 2011 entspricht in einigen Punkten nicht mehr dem jetzigen Bebauungsplan vom 02.10.2014. Insbesondere in den nachfolgenden Punkten ist der Umweltbericht an den aktuellen Entwurf des Bebauungsplans anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Bebauungsplan setzt 16 Straßenbäume fest. Im Umweltbericht sind im Grünordnungsplan 17 Bäume eingetragen, in der Bilanz nur 10 Bäume berücksichtigt. - Der Bebauungsplan setzt eine Pflanzgröße der Bäume mit 16-18 cm fest. Die Berechnung im Umweltbericht geht von 20 cm aus. - Unklar bleibt, wie die Nutzung und damit auch Pflege der Pflanzfläche unterhalb der Baumreihe entlang der Straße aussehen soll. - Die Baugrenze wurde in Richtung Straße hin vergrößert. - Die Bilanz berücksichtigt beim Bestand nicht die vorhandene Feldhecke, die im Bestandsplan eingetragen ist. - Der Umweltbericht ermittelt für das Pflanzgebot auf den privaten Grundstücksflächen 9 Bäume, die in der Bilanz nicht enthalten sind. 	<p>Die Hinweise und Vorgaben wurden bei der Aktualisierung des Umweltberichts und der Eingriffs-/Kompensationsbilanz in 12/2014 berücksichtigt. Die erneut aktualisierte Eingriffs-/Ausgleichsberechnung wird den Fachbehörden im Rahmen der erneuten Beteiligung nochmals vorgelegt. Als Bestandsgrundlage für die Bilanzierung wird der rechtskräftige Bebauungsplan „Bitze Erweiterung“ (1993) zu Grunde gelegt. Bei der Bewertung des Bestandes wird das damals geschaffene Baurecht berücksichtigt (u.a. potenziell mögliche Versiegelungsrate, sowie das Plansoll der Pflanzgebote. Insofern erfolgt keine Anrechnung der ehemaligen Feldhecke (welche im letzten Winterhalbjahr zur Baureifmachung des</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange	Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB
	<p>Die mit Realisierung des Bebauungsplans verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft können nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Als Kompensationsmaßnahme soll die Renaturierung der Elta herangezogen werden. Die Maßnahme ist in Bestand und Planung darzustellen und zu bewerten. Sofern die Renaturierungsmaßnahme mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde, kann nur der Eigenanteil als Ausgleich berücksichtigt werden.</p> <p>Der Umweltbericht ist in den o.g. Punkten zu ändern und zu ergänzen und für eine abschließende Stellungnahme erneut der Naturschutzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahme außerhalb des Plangebiets ist über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Landratsamt zu sichern. Der Naturschutzbehörde ist ein Vertragsentwurf vorzulegen. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass der Vertragsabschluss vor Satzungsbeschluss erfolgen muss.</p>	<p>Planbereichs für ein geplantes Bauvorhaben beseitigt wurde.)</p>
11.4	<p>Baurecht:</p> <p>Zu Ziff. 8 der textlichen - planungsrechtlichen - Festsetzungen:</p> <p>Wir schlagen vor, die Worte "zur Einfriedigung" zu streichen, so dass Mauern nur zulässig sind, sofern sie Stützmauern sind.</p> <p>Zur Begründung führen wir aus: Eine Einfriedigung kann als Mauer oder aus Holz oder Maschendraht etc. ausgeführt werden. Eine Stützmauer ist aber keine Einfriedigung, mit ihr wird aufgeschüttetes oder abgetragenes Gelände abgefangen und sie ist ab 2 m Höhe genehmigungspflichtig. Auf einer Stützmauer kann wiederum eine Mauer als Einfriedigung errichtet werden. Hier sollte deshalb sehr sorgsam mit den Begriffen umgegangen werden, damit nicht z.B. 30 cm angeschüttet werden und eine Mauer mit 1,50 m errichtet wird, die dann als Stützmauer deklariert wird.</p> <p>Zu Ziff. 2 der örtlichen Bauvorschriften:</p>	<p>Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die ursprüngliche Festsetzung wurde dahingehend präzisiert, dass Mauern als Einfriedigungen unzulässig sind und <i>„Zur Minimierung der Barrierewirkung für Kleinsäuger Mauern nur zulässig sind, sofern es sich um Stützmauern handelt (...)“</i></p>
	<p>Für die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) ist von der Gemeinde im Bebauungsplan ein Bezugspunkt festzusetzen. Es kann z.B. die Höhe der Kontrollschachtdeckel im Straßenverlauf +/- 0,50 m pro Grundstück als EFH festgesetzt werden. Die Erdgeschossfußbodenhöhe wird jedenfalls nicht von der Genehmigungsbehörde festgelegt.</p> <p>Als obersten Messpunkt für die Gebäudehöhe schlagen wir folgende Formulierung vor:</p> <p>"... bis Oberkante First bzw. oberstem Punkt der Dachhaut", damit im Hinblick auf ein Pultdach am höchsten Punkt gemessen wird.</p>	<p>Der Hinweis wurde berücksichtigt. Als Höhenbezugspunkte wurden die „mittlere Geländehöhe des natürlichen Geländes an der bergseitigen Gebäudeaussenwand bis Oberkante First bzw. oberstem Punkt der Dachhaut oder der Attika festgesetzt. Die mittlere Geländehöhe ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Geländehöhe an den Eckpunkten der baulichen Anlage.“</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange	Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB
11.5.1	<p>Wasserwirtschaftsamt:</p> <p>1. Bodenschutz</p> <p>Die Begründung zur Erweiterung von Gewerbeflächen wurde plausibel erläutert.</p> <p>Die Bewertung der Bodenfunktionen aus dem Umweltbericht (Stand: 15.04. 2011) ist veraltet. Die Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit ist mittlerweile nach „Bodenschutzheft 23“ vorzunehmen. Bei Anwendung wird sich eine Veränderung der Leistungsfähigkeit der Bodenfunktionen und des Kompensationsbedarfs, angegeben in Ökopunkten, ergeben.</p> <p>Der Eingriff ist schutzgutbezogen in Anlehnung an die Ökokontoverordnung auszugleichen. Diesbezüglich empfehlen wird die Arbeitshilfe „Bodenschutz 24“ anzuwenden. Diese Arbeitshilfe bietet den fachlichen Rahmen für die Bewertung von Eingriffen in Böden sowie für die Bewertung von bodenbezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p> <p>Die im Umweltbericht angegebene Ausgleichsmaßnahme wurde bereits durchgeführt.</p> <p>Inwieweit die Renaturierungsmaßnahme der Elta zur Anrechnung des Ausgleichsbedarfs herangezogen werden kann, ist zu prüfen und darzustellen. Die anrechnungsfähigen Bodenmaßnahmen können der Ökokontoverordnung Tabelle 3 entnommen werden. Eine angenommene Aufwertung der Wertstufe ist zu begründen. Bei monetärer Anrechnung kann höchstens der Eigenanteil der Gemeinde (30%) herangezogen werden, da diese Maßnahme bereits mit Hilfe von Fördergeldern verwirklicht wurde.</p> <p>Nach Vorlage des überarbeiteten Umweltberichts/ Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird endgültig Stellung genommen.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Das Schutzgut Boden ist getrennt von anderen Schutzgütern zu bewerten und ebenso auszugleichen. Falls nach Prüfung kein schutzgutbezogener Ausgleich ermöglicht werden kann, kann ein schutzgutübergreifender Ausgleich (Schutzgut Arten + Biotope) in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Die Hinweise und Vorgaben wurden bei der Aktualisierung des Umweltberichts und der Eingriffs-/Kompensationsbilanz in 12/2014 berücksichtigt.</p> <p>Die erneut aktualisierte Eingriffs-/Ausgleichsberechnung wird den Fachbehörden im Rahmen der erneuten Beteiligung nochmals vorgelegt.</p>
11.5.2	<p><u>2. Oberirdische Gewässer</u></p> <p>Teile des Bebauungsplans liegen im Überschwemmungsgebiet der Elta. § 78 Absatz 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz untersagt die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch.</p> <p>Wir schlagen vor, die dem Überschwemmungsgebiet angrenzenden Bereiche bis mindestens 0,5 Meter über das Niveau eines Hundertjährigen Hochwassers (HQ100) aufzufüllen.</p> <p>Dem Bebauungsplan darf erst zugestimmt werden, wenn die Grenze des Bebauungsplans außerhalb des Überschwemmungsgebiets liegt.</p>	<p>Die Anforderungen wurden sowohl bei der Aufnahme der Fläche in den Flächennutzungsplan, als auch im fortgeschriebenen Bebauungsplan-Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde bis zur Wasserstandslinie des HQ-100 zurückgenommen.</p> <p>Für die Gewerbeflächen wurde eine entsprechende Festsetzung aufgenommen, wonach die Flächen bis zu einer Höhe vom 0,50 m über HQ-100 aufzufüllen sind.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange	Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB
11.6	<p>Forstamt (Schreiben v. 23.10.2014) Gegen den BPL bestehen forstlicherseits keine Einwendungen. Es sind keine forstlichen Belange betroffen.</p>	Kenntnisnahme.
12	<p>RP Freiburg / Stuttgart, Abt. 2, Denkmalpflege Schreiben vom 27.10.2014</p>	
12.1	<p>Aus dem Planungsgebiet sind bisher keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da jedoch bei Baumaßnahmen, besonders in bisher nicht überbauten Bereichen, unbekannte Fundstellen zutage treten können, sind archäologische Funde nicht generell auszuschließen. Wir bitten Sie daher, folgenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen:</p> <p>Da im Planungsgebiet bisher unbekannte archäologische Bodenfunde zutage treten können, ist der Beginn von Erschließungsarbeiten sowie allen weiteren Erd- und Aushubarbeiten frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 26 —Denkmalpflege, Fachgebiet Archäologische Denkmalpflege (per Post, per Fax: 0761/208-3599 oder per E-Mail: referat26@rpf.bwl.de) abzustimmen. Gemäß § 20 des Denkmalschutzgesetzes sind auch im weiteren Baufortschritt auftretende Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen u. ä.) umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.</p>	Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.
13	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Referat 91 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 23.10.2014</p>	
13.1	Verweis auf die Stellungnahme vom 23.03.2011	Siehe Ziffer 3.
14	<p>Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg Schreiben vom 18.11.2014</p>	
14.1	Von Seiten des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg bestehen entsprechend unserer Stellungnahme zum parallel laufenden Flächennutzungsplanverfahren vom 23.10.2014 auch gegenüber dem oben genannten Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme.
15	<p>Bn Netze GmbH Freiburg Schreiben vom 22.10.2014</p>	
15.1	Keine Bedenken oder Einwendungen.	Kenntnisnahme.
16	<p>Deutsche Telekom AG Donaueschingen Schreiben vom 06.11.2014</p>	
16.1	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange	Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB
	<p>Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen.</p> <p>Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Hinweis: Innerhalb des Erweiterungsbereichs sind keine Bestandsleitungen vorhanden und betroffen.</p> <p>Die weiteren Details des technischen Ausbaus des Gewerbegebietes werden im Rahmen der Erschließungsplanung in Abstimmung mit den jew. Versorgungsunternehmen geplant.</p>
17	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung, Stuttgart Schreiben vom 16.10.2014	
17.1	Im Bereich des Bebauungsplans befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.
18	Netze BW GmbH Schreiben vom 23.10.2014	
18.1	<p>Zu unserer Stellungnahme - Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange — vom 25. März 2011 haben wir zusätzlich noch folgende Bemerkungen vorzubringen:</p> <p>Um eine reibungslose Erschließung und Koordination zu ermöglichen, nehmen Sie bitte mindestens 4 Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit uns auf. Wenn möglich bereits mit Planmaterial zu den geplanten Straßen und Kanälen in digitaler Form als .pdf-Datei und .dxf/.dwg-Datei</p> <p>Wir möchten nochmal darauf hinweisen dass zur gesicherten Stromversorgung des Gebietes eine Umspannstation erforderlich ist. Hierfür benötigen wir einen Stationsplatz (im Lageplan rot markiert) mit einer Fläche von ca. 3,0 m x 3,5 m. Wir bitten Sie diesen Stationsplatz (§9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB) in den Bebauungsplan mit aufzunehmen.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin am Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die weiteren Details des technischen Ausbaus des Gewerbegebietes werden im Rahmen der Erschließungsplanung in Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen geplant.</p> <p>Für die erforderliche Umspannstation zur gebietsinternen Versorgung wurde ein entsprechender Standort im Bebauungsplan ausgewiesen.</p>
19	Vodafone (ehem. Unitymedia, KablBW) Schreiben vom 16.10.2014	
19.1	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange	Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB
20	Öffentlichkeitsbeteiligung durch Öffentliche Auslegung (20.10.2014 bis 20.11.2014)	
20.1	Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen, Hinweise oder Anregungen zum Bebauungsplan eingebracht.	Kenntnisnahme.
21	erneute Beteiligung nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB) Landratsamt Tuttlingen Schreiben vom 06.02.2015	
21.1	<p>Amt für Brand- und Katastrophenschutz: Gegen das obige Bebauungsplanverfahren werden keine Einwände erhoben, wenn folgende Punkte bei der weiteren Planung beachtet werden: Die Löschwasserversorgung ist nach den technischen Regeln des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches Arbeitsblatt W 405 (3.200 Liter/Min.) zu dimensionieren. Es sind mindestens 1 Überflurhydranten nach DIN EN 14384 mit Abgängen der Größe A, B, B an geeigneter Stelle aufzustellen.</p>	Die Hinweise werden ergänzend in den Bebauungsplan aufgenommen.
21.2.1	<p>Wasserwirtschaftsamt: <u>Bodenschutz</u> Uns wurde die überarbeitete Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung (Stand 10.12.2014) vorgelegt. Die Ermittlung des Eingriffes wurde nachvollziehbar vorgenommen. Das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen der Bodenfunktionen ist jedoch noch mit dem Faktor 4 zu multiplizieren. Daraus resultieren dann die Ökopunkte pro Quadratmeter (ÖP/ m²). Dieser Wert ist dann mit der Fläche zu multiplizieren. Im Ergebnis ergibt sich kein wesentlicher Unterschied. Somit kann in der Summe für den Eingriff von 104.928 ÖP ausgegangen werden. Für das Schutzgut Boden resultiert damit ein Kompensationsbedarf von 89.244 ÖP. Für das Schutzgut Boden wird im Rahmen der bereits ausgeführten Renaturierung der Elta die Umwandlung von Acker in Grünland (ökokontofähige Bodenmaßnahme) mit 4 ÖP/ m² angesetzt. Nach der Ökokontoverordnung kann jedoch nur ein Zugewinn von 3 ÖP/ m² angerechnet werden. Aufgrund der Lage der Maßnahme auf einem Standort mit hoher Wasserdurch-lässigkeit könnten jedoch weitere 2 ÖP/m² zum Abzug gebracht werden. Bei einer Fläche der Gesamtmaßnahme von 16.717 m² kann dann von einer Kompensationsleistung von 83.585 ÖP ausgegangen werden. Da die Maßnahme Elta-Renaturierung zu 70 % gefördert wurde, können allerdings nur 30 % als ökokontofähig angerechnet werden. Daraus resultieren somit 25.075 Ökopunkte. Es verbleibt ein Kompensationsdefizit von 64.169 ÖP.</p>	Die Hinweise und Vorgaben wurden bei der Aktualisierung des Umweltberichts und der Eingriffs-/Kompensationsbilanz berücksichtigt. Die Eingriffs-/Ausgleichsberechnung wird den Fachbehörden im Rahmen der erneuten Beteiligung nochmals vorgelegt.

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange	Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB
	<p>Falls keine weiteren ökokontofähigen Kompensationsmaßnahmen zum Tragen kommen, ist ein schutzgutübergreifender Ausgleich unter der Voraussetzung möglich, dass bei den Schutzgütern Arten und Biotope ein Überschuss besteht.</p> <p>Die evtl. vorgesehene Dachbegrünung auf Dachflächen mit geringer Neigung kann dann als Minimierungsmaßnahme angerechnet werden, wenn die Mächtigkeit des Auftragssubstrats den hierfür notwendigen Vorgaben entspricht. Dies ist zu prüfen und ggfs. entsprechend festzulegen.</p> <p>Die Bilanzierung ist zu überarbeiten und im weiteren Verfahren erneut vor-zulegen.</p>	
21.2.2	<p><u>Oberirdische Gewässer</u></p> <p>Teile des Bebauungsplans „Bitze- 2. Erweiterung“ liegen im Überschwemmungsgebiet der Elta. Der § 78 Absatz 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz untersagt in Überschwemmungsgebieten die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleit-plänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch.</p> <p>Gemäß § 65 Absatz 1 Nr. 2 Wassergesetz Baden-Württemberg gelten als festgesetzte Überschwemmungsgebiete, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf, Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist.</p> <p>Die Überschwemmungsgebiete werden in Karten mit deklaratorischer Bedeutung eingetragen (Hochwassergefahrenkarten).</p> <p>Wir schlagen vor, die dem Überschwemmungsgebiet (HWGK) angrenzenden Bereiche bis mindestens 0,5 Meter über das Niveau eines Hundertjährigen Hochwassers aufzufüllen.</p> <p>Dem Bebauungsplan darf erst zugestimmt werden, wenn die Grenze des Bebauungsplans außerhalb des Überschwemmungsgebiets liegt.</p>	<p>Die Anforderungen wurden sowohl bei der Aufnahme der Fläche in den Flächennutzungsplan, als auch im fortgeschriebenen Bebauungsplan-Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde bis zur Wasserstandslinie des HQ-100 zurück-genommen.</p> <p>Für die Gewerbeflächen wurde eine entsprechende Festsetzung aufgenommen, wonach die Flächen bis zu einer Höhe vom 0,50 m über HQ-100 aufzufüllen sind.</p>
21.3	<p><u>Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Entsprechend unseren Anregungen vom 19.11.2014 wurden der Umweltbericht und der Bebauungsplan angepasst.</p>	Kenntnisnahme.
	<p>Die mit der Realisierung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft können nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Für den Ausgleich wird die bereits erfolgte Renaturierung der Elta herangezogen, die nach der Ökokonto-Verordnung auch bewertet wurde. Da die Maßnahme zu 70 % vom Land gefördert wurde, kann nur der Eigenanteil der Gemeinde als Ausgleich anerkannt werden.</p> <p>Im Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz auf S. 30 wird die anrechenbare Kompensationsleistung jedoch mit 1/3 der Gesamtleistung angegeben. Bei Berücksichtigung von nur 30 % als Kompensationsleistung verbleibt ein Kompensationsüberschuss von nur 11.751 Ökopunkten.</p>	<p>Die Hinweise und Vorgaben wurden bei der Aktualisierung des Umweltberichts und der Eingriffs-/Kompensationsbilanz berücksichtigt.</p> <p>Die Eingriffs-/Ausgleichsberechnung wird den Fachbehörden im Rahmen der erneuten Beteiligung nochmals vorgelegt.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange	Abwägungsbeschluss <i>gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
	Die Sicherung der Kompensationsmaßnahme erfolgt über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags. Ein Vertragsentwurf liegt bereits vor, muss jedoch hinsichtlich der Maßnahme noch konkretisiert werden. Die Gemeinde wurde hierüber vorab informiert. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Vertragsabschluss vor Satzungsbeschluss erfolgen muss.	Ein aktualisierter Vertragsentwurf wird vor Verfahrensabschluss vorgelegt und mit dem Landratsamt abgestimmt.